

Uber im Kreuzfeuer des Wettbewerbsrechts

21. Februar 2025

Dr. Lars Maritzen, LL.B MLE



DR. LARS MARITZEN, LL.B. MLE

Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt für
Internationales Wirtschaftsrecht

Lars Maritzen ist Partner und Standortleiter in Düsseldorf bei Schalast und leitet dort die Praxisgruppe Wettbewerbsrecht und beschäftigt sich u.a. mit Fragen an der Schnittstelle von personenbeförderungsrechtlicher Regulierung und Wettbewerbsrecht.

Er berät regelmäßig Verbände, Funkzentralen und Taxiunternehmer bei regulatorischen Fragen und hat u.a. ein Gutachten zur Zulässigkeit der Einführung von Mindestbeförderungsentgelten für diverse Taxifunkzentralen und Verbände erstellt



+49 (0) 211 82 89 59 0



lars.maritzen@schalast.com

We.Do.Law.

Schalast: Exzellente Beratung mit
gesundem Menschenverstand

Beste Lösungen für unsere Mandanten

individuell | pragmatisch | maßgeschneidert | nachhaltig

80+

Anwältinnen
und Anwälte

30+

Jahre
Erfahrung

20+

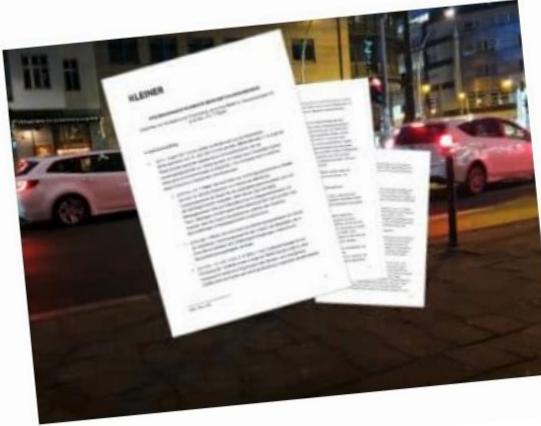
Awards

5

Standorte



Audit Advisory
Arbeitsrecht
Banking & Finance
Energy, Infrastructure & Telecommunication
Corporate & M&A
Dispute Resolution
IP, IT & Media
Notar
Private clients
Tax
Real Estate
Healthcare & Life Science
Kartellrecht



Mindestpreise und Beförderungspflicht

BERLINER MINDESTFAHRRPREISE, TEIL 2: DREI JURIS... ZWEI MEINUNGEN

von A. — 17. Februar 2025 — Lesedauer ca. 7 Minuten.

Uber-App ist wettbewerbswidrig
LG Frankfurt untersagt Mietwagenvermittlung

WARUM BEHÖRDEN JETZT MINDESTTARIFE FÜR MIETWAGEN FESTLEGEN MÜSSEN

VON JÜRGEN HARTMANN © 23. MAI 2023

4

Taxis und Mietwagen müssen in einem fairen Wettbewerb zueinander stehen. Um das zu gewährleisten, müssen Genehmigungsbehörden Mindesttarife festlegen.

LTV Warnt vor Uber & Co.

Taxi-Dachverband: Gutachten zu Mietwagen-Mindesttarifen

Der Stuttgarter Anwalt und PReG-Kommentator Prof. Dr. Holger Zuck hat im Auftrag des Bundesverbandes Taxi und Mietwagen e.V. (BVT) geprüft, wie sich Mindesttarife für Mietwagen umsetzen lassen.

/ LG München I zu Uber

Mehrheit der Deutschen für
Mindestpreise bei Uber & Co.
Wieder ein Verbot - wieder zu spät?

Eine repräsentative Umfrage im Auftrag des Bundesverbandes Taxi- und Mietwagen (BVTM) hat ergeben, dass 60 Prozent der Deutschen hinter den Forderungen der Taxiverbände nach Mindestpreisen für die Plattformbetreiber stehen.

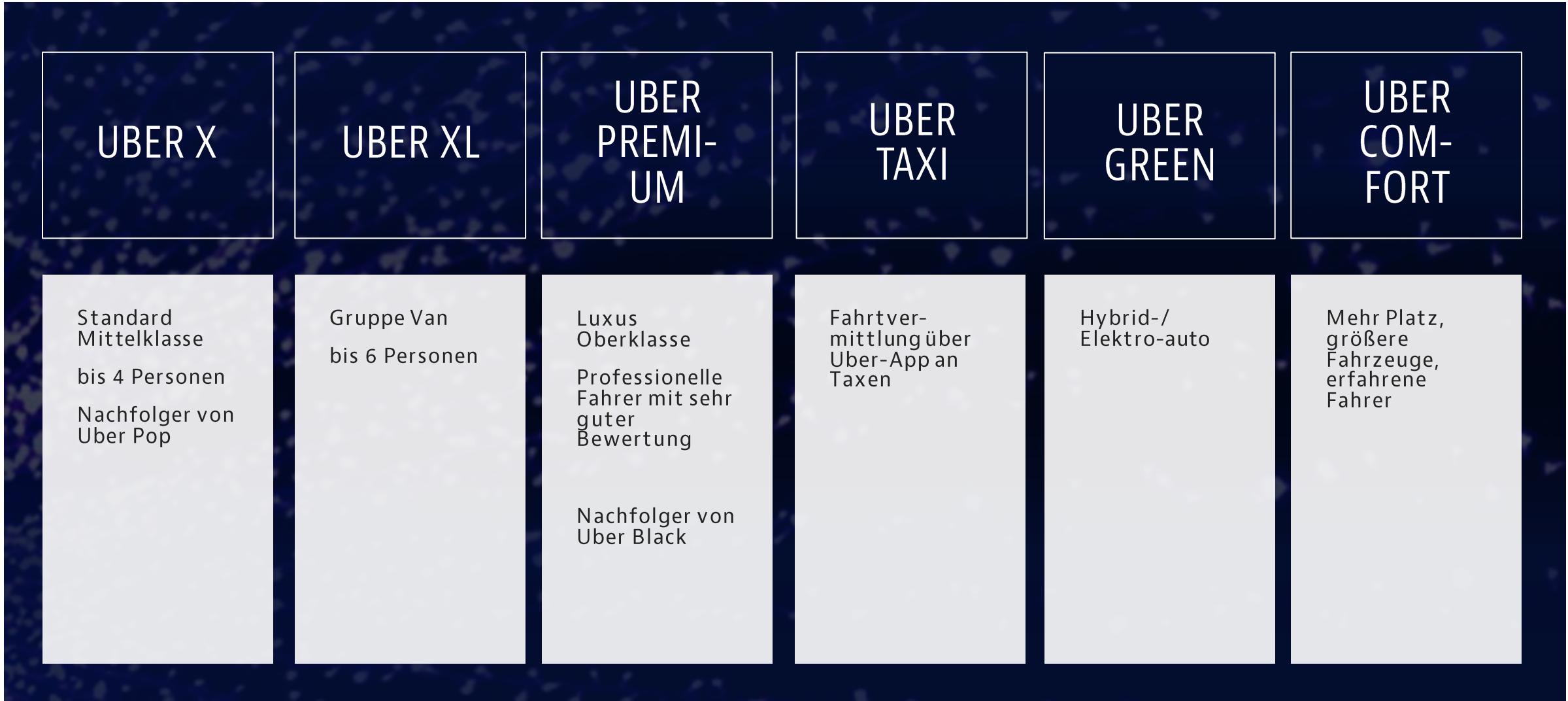


Bedroht Uber in Braunschweig die Taxi-Branche?
17.02.2025, 18:01 Uhr • Lesezzeit: 4 Minuten

- Einführung von Mindestbeförderungsentgelten
 - VG Leipzig: Ja, Einführung von MBE ist vor dem Hintergrund des Schutzes öffentlicher Verkehrsinteressen zulässig
 - Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsinteressen präventiv verhindern – kein ruinöser Wettbewerb zwischen Taxi und Mietwagen
 - Gesicherte Tatsachenbasis bei Einführung von MBE nicht erforderlich
 - Höhe: Nicht über dem Taxitarif. Die Stadt Leipzig hatte in der Verwaltungsrichtlinie einen gestaffelten Abstand zum Taxitarif unter Berufung auf das Serviceniveau vorgesehen. Dies wurde vom VG Leipzig als unverhältnismäßig eingeordnet
 - Berlin: Antrag CDU-SPD auf Einführung von MBE
 - IGES-Studie von Prof. Dr. Kay Mitusch
- Abmahnungen mit dem Ziel der Abstellung des wettbewerbswidrigen Verhaltens seitens Uber + Bolt
- Konsequente Nutzung der bestehenden Aufsichtsbefugnisse

- Vorabentscheidungsverfahren EuGH aus Spanien bzgl. Vereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit:
 - Vergabe von Mietwagenkonzessionen im Großraum Barcelona im Verhältnis von 1:30 (auf 30 Taxikonzessionen darf eine Mietwagenkonzession kommen)
- Nein ! Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit i.S.d. Art. 49 AEUV:
 - „*Vorbehaltlich einer vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Beurteilung, die auch etwaige Gesichtspunkte berücksichtigt, die dem Gerichtshof nicht zur Kenntnis gebracht wurden, erscheint die Begrenzung der Anzahl der Lizenzen für Funkmietwagendienste auf ein Dreißigstel der Anzahl der Lizenzen für Taxidienste daher nicht geeignet, die Verwirklichung der Ziele einer guten Organisation der Beförderung, des Verkehrs und des öffentlichen Raums zu gewährleisten.*“ vgl. Rn. 97
- Verstoßen die Rückkehrpflicht (§ 49 Abs. 4 S. 3 PBefG) oder die Regelung zur Einführung von Mindestbeförderungsentgelten (§ 51a PBefG) gegen Unionsrecht?
 - Offenlassend: LG Düsseldorf bzgl. Rückkehrpflicht (LG Düsseldorf, 14.9.2023, 6 L 1791/23)
 - Aus *Prestige & Limousine* ergibt sich nicht die Unionsrechtswidrigkeit des Genehmigungserfordernisses (LG Düsseldorf, 14.9.2023, 6 L 1791/23)
 - Nunmehr VG Leipzig: Kein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit: Bloße wirtschaftliche Motive reichen nicht aus. Die Argumentation muss an der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit als einer Säule des öffentlichen Verkehrs ansetzen – „*Insoweit unterfällt diese Auslegung dem Ziel der guten Organisation der Beförderung, des Verkehrs und des öffentlichen Raums, wie es der EuGH als legitim qualifiziert hat (so auch Knauff, Mindesttarife für Mietwagen, GewArch 2023, 438 (440)).*“

Aktuelle Geschäftsmodelle von Uber



UBER POP

Fahrten durch Privatpersonen

2015 verboten, da Fahrer keine Personenbeförderungserlaubnis haben. Da sich das Geschäftsmodell auf die Vermittlung an Privatpersonen bezog, stiftet es zum Rechtsbruch an, LG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.03.2015, Az. 3-08 O 136/14.

UBER BLACK

Wurde 2018 wegen Verstoß gegen § 49 Abs. 4 Satz 2, 3 verboten, BGH, Urt. v. 13.12.2018 – I ZR 3/16 (*Uber Black II*)

Verstöße gegen Marktverhaltensregeln § 3a UWG

Rückkehrpflicht, § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG

Auftragseingang am Betriebssitz, § 49 Abs. 4 S. 2 PBefG

Fehlende Dokumentation, § 49 Abs. 4 S. 5 PBefG

Konzessionspflicht, § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG

Führen einer Ordnungsnummer, § 27 Abs. 3 BOKraft

Warum Abmahnungen?

- Effektives Instrument, um unlauteren Wettbewerb zu unterbinden
- Mittel des Leistungswettbewerbs
- Abgabe einer strafbewerteten Unterlassungserklärung
- Schutz vor Umsatzeinbußen
- Zusätzlich: Geltendmachung von Schadenserdsatz

Vorgehensweise bei Abmahnung



Wer darf abmahnen? Wettbewerber oder Verbände

Wann ist eine Abmahnung sinnvoll? Bei mit Fakten untermauerbarem Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung = Regelung, die auch den Wettbewerber schützt

Welche Kosten entstehen? Bei berechtigter Abmahnung muss Abgemahnter die Kosten tragen

Wie geht es danach weiter? Einstweilige Verfügung oder Hauptsacheklage

Auftragseingang am Betriebssitz, § 49 Abs 4 Satz 2 PBefG

Rechtsrahmen

Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG müssen Aufträge am Betriebssitz eingehen, damit diese vom Mietwagenunternehmer ausgeführt werden dürfen

Auftrag darf vom Fahrer nicht direkt entgegengenommen werden.

Gelegentliche Weiterleitungen vom Telefonanschluss des Geschäftssitzes an das Handy werden uneinheitlich gehandhabt.

Entscheidungen

Über Black II BGH, Urt. v. 13.12.2018 – I ZR 3/16 Die Auftragsentgegnahme am Betriebsort ist eine Marktverhaltensregelung. Eine unmittelbare Annahme eines Auftrages durch einen Fahrer ist unzulässig, unabhängig davon, ob Auftragerteilung durch Fahrgäst oder Vermittler erfolgt

LG Köln, Beschl. v. 25.10.2019 – 81 O 74/19 Betriebsuntersagung von Uber X. Fahrer wurde über Push Benachrichtigungen über Auftrag informiert und konnte ihn unabhängig von Disponenten annehmen

LG Frankfurt a.M. Urt. v. 19.12.2019, Az. 3-08-O 44/19 Betriebsuntersagung, da u.a. Ort der Auftragsentgegnahme nicht sichergestellt wird.

LG München, Urt. v. 10.02.2020, Az. 4 HK O 14935/16 Verbot von Uber X und Uber Van in München, da Fahrer potenzielle Fahrgäste mittels App sehen können, bevor sich Mietwagenunternehmer eingeschaltet hat

Takeaways

Verfahren führen zu vielfältigen Anpassungen in der App-Gestaltung

Rückkehrpflicht, § 49 Abs 4 Satz 3 PBefG

Rechtsrahmen

Häufig Gegenstand von Abmahnungen und Betriebsuntersagungen

Zehn Verstöße innerhalb von 2 1/2 Monaten haben bereits zum Widerruf der Genehmigung zur Personenbeförderung geführt.

Beweise finden sich häufig im Fahrtenbuch, in dem alle Einzelfahrten aufgeführt werden müssen (Dokumentationspflicht gem. §§ 49 Abs. 4 Satz 5 PBefG)

Entscheidungen

LG Frankfurt a.M. Urt. v. 19.12.2019, Az. 3-08-O 44/19
Betriebsuntersagung, u.a. da Fahrer vor Beförderungsauftrag längere Zeit am Flughafen wartete.

LG München, Urt. v. 10.02.2020, Az. 4 HK O 14935/16 Verbot von Uber X und Uber Van in München, da Entscheidungshoheit, ob Rückkehrpflicht eingehalten wird, weiterhin beim Fahrer lag

VG Düsseldorf, Beschl. v. 12.05.2021 – Az. 6 L 199/21 Die Verletzung der Rückkehrpflicht kann eine Unzuverlässigkeit i.S.d. § 13 Abs. I Satz 1 PBefG darstellen, was zu einem Widerruf der Genehmigung zur Personenbeförderung führen kann

Entscheidungen

VG Berlin, Beschl. V. 25.03.2024 – Az. 11 L 53/24 Ohne Betriebssitz kann kein Mietwagenverkehr betrieben werden, denn dann ist eine Rückkehr an den Betriebssitz zwischen Aufträgen nicht möglich

EuGH, Urt. v. 8.6.2023 – Az. C-50/21 Prestige and Limousine Eine Ungleichbehandlung von Mietwagen- und Taxiunternehmer, die nur dem wirtschaftlichen Schutz der Taxibranche dient, ist unzulässig. Nur Ziele wie Verkehrsmanagement und Umweltschutz können als zwingende Gründe des Allgemeinwohls angeführt werden

Konzessionspflicht, § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG

Rechtsrahmen

Fahrer und App-Anbieter (Uber) müssen Verkehrsgenehmigung i.S.d. § 2 Abs 1 Nr. 4 PBefG besitzen

Hohe Anzahl an Fahrern besitzt keine Konzession (in Berlin zuletzt 1/5 aller Fahrer)

Der Konzessionsentzug ist häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, da Entzug einem wirtschaftlichen Betätigungsverbot entspricht

Entscheidungen

OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 9.6.2016 – Az. 6 U 73/15- Uber Pop § 2 Abs. I Nr. 4 PBefG ist eine Marktverhaltensregel. Eine Durchführung entgeltlicher Personenbeförderungsaufträge ohne Genehmigung verstößt gegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG.

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 20.5.2021 – 6 U 18/20 Für Unternehmereigenschaft nach §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 2 S.1 PBefG ist entscheidend, wer aus Sicht der Fahrgäste Anbieter der Dienstleistung ist. Bei Buchungen über die App ist es die App-Anbieterin. Diese muss somit auch selbst eine Genehmigung i.S.d. § 2 Abs. I Nr. 4 PBefG haben.

VG Düsseldorf Beschl. v. 28.6.2024 Az. 6 L 1142/24 – Widerruf der Mietwagengenehmigung. Verweigerung der Betriebsprüfung stellt Unzuverlässigkeit dar.

Folgen

Der Entzug der Konzession ist in der Praxis einfacher zu erreichen, als ein Betriebsverbot von Uber.

Wenn kein fachlich geeigneter Vertreter i.S.d. § 5 Abs. 1 BOKraft am Betriebssitz bestellt ist, haben Anträge des Mietwagenbetreibers auf vorläufigen Rechtsschutz häufig keinen Erfolg.

Weitere Entscheidungen

OLG Frankfurta.M.Urt. v. 2.6.2022 – 6 U 60/21 § 30 BOKraft ist Marktverhaltensregelung. Bei Ausnahmegenehmigung bzgl. des Wegstreckenzählers ist Anzeige pauschaler Festpreise in App ausreichend

VG Aachen, Beschl. v. 12.6.2023 Az. 10L 711/23 Zur Führung eines Betriebes muss der Geschäftsführer fachlich geeignet sein, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PBefG. Wenn bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens ein i.S.d. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PBefG fachlich geeigneter Geschäftsführer eingesetzt wurde, kann ein noch nicht bestandskräftiger Widerruf der Genehmigung hinfällig werden. Dafür muss ein begründeter Anlass für die Annahme bestehen, dass das Gewerbe künftig ordnungsgemäß ausgeübt wird.

VG Stuttgart, Urt. v. 7.8.2019 – Az. 8K 8926/18 Eine Mietwagengenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer falsche Angaben zum Betriebssitz macht. Die Genehmigung ist rechtswidrig und kann zurückgenommen werden, wenn der Betriebssitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Genehmigungsbehörde liegt

We.Do.Law.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!